



9. Juni 2020

346. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Beitragsersatz – Veröffentlichung der Richtlinie

Die Bayerische Staatsregierung hat am 28. April 2020 entschieden, Eltern und Träger in den Monaten April, Mai und Juni bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Die Richtlinie zum Beitragsersatz ist jetzt veröffentlicht im BayMBI. 2020 Nr. 316, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-316/>.

Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaats Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro
- Schulkinder: 100 Euro
- Kinder in Kindertagespflege: 200 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten hier als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Einrichtung/Tagespflege wird nach dem BayKiBiG gefördert.
- Es wurden für tatsächlich nicht betreute Kinder keine Elternbeiträge in den jeweiligen Monaten (April, Mai, Juni) erhoben. Wenn Beiträge bereits erhoben wurden, so wurden oder werden diese bis zum 31. Oktober 2020 vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann bis 31. Oktober 2020 auch eine Verrechnung erfolgen.
- Betroffene Kinder wurden im jeweiligen Monat tatsächlich an keinem Tag betreut.
- Wenn ein Träger sich entscheidet am Beitragsersatz teilzuhaben, muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat nicht betreut wurden. Ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen den Beitragsersatz zu beantragen.

Wenn ein Kind betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Auf den Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung in diesem Monat kommt es dabei nicht an. Für Kinder, die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigt waren, hiervon jedoch während eines ganzen Kalendermonats keinen Gebrauch gemacht haben, wird der Beitragsersatz gewährt. Wie sich die teilweise Inanspruchnahme der Notbetreuung auf die Elternbeiträge auswirkt, richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag.

Beispiel:

Ein Vorschulkind wird mit Ausweitung der Notbetreuung zum 25. Mai 2020 erstmalig von den Betretungsverboten ausgenommen. Wenn das Kind ab dem 25. Mai 2020 tatsächlich betreut wurde, kann ab dem Monat Mai kein Beitragsersatz geleistet werden, für den April dagegen schon. Auch wenn das Kind nur an einem Tag im Mai betreut wurde, kann für den Monat Mai kein Beitragsersatz erfolgen. Wenn das Kind erst ab dem 2. Juni 2020 betreut wurde, kann für die Monate April und Mai ein Beitragsersatz erfolgen.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Die Beantragung des Beitragsersatzes im KiBiG.web kann voraussichtlich nächste Woche starten, so dass ein Sonderabschlag möglich sein wird. Sobald die Programmierung abgeschlossen ist, folgen ausführlichere Informationen. Für die Antragstellung in KiBiG.web wird im Modul Antrag auf Abschlag eine Anpassung vorgenommen. Die Träger erfassen für den jeweiligen Monat und die jeweilige Altersgruppe die Zahl der Kinder, für die ein Beitragsersatz beantragt wird. Notwendig ist nur die Anzahl der Kinder, die in dem jeweiligen Kalendermonat nicht betreut wurden. Im Hinblick auf eine kurze Antragsfrist für einen möglichen Sonderabschlag empfehlen wir Ihnen, diese Daten bereits jetzt zusammenstellen. Sie können dabei auf folgender Tabelle aufbauen, wobei jeweils die Anzahl der Kinder eingetragen werden muss, die im jeweiligen Monat an keinem einzigen Tag betreut wurden:

	April	Mai	Juni
Krippenkind			
Kindergartenkind			
Schulkind			

Nachweise für die Nichtbetreuung (z. B. Anwesenheitslisten der Notbetreuung) oder für die Rückzahlung der Elternbeiträge sind bei der Antragstellung nicht beizulegen. Sie sollten allerdings beim Träger für eventuelle Prüfungen vorhanden sein.

Auch wenn Beiträge erhoben wurden und eine Erstattung/Verrechnung noch nicht stattgefunden hat, kann der Beitragsersatz bereits jetzt beantragt werden. Allerdings muss in diesen Fällen der Träger seine Bereitschaft nach außen dokumentiert haben, dass diese bis zum 31. Oktober 2020 stattfinden wird. Dies kann zum Beispiel durch ein Elternschreiben erfolgen, in dem die Eltern über die Absicht der Beitragserstattung/-verrechnung bis zum 31. Oktober 2020 informiert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege wird die Antragstellung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des KiBiG.web erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>